



Stadt Bern
Arbeitsgericht

Zentralsekretariat
Waisenhausplatz 25, Postfach
3000 Bern 7

Telefon 031 321 77 55 (10-12h)
Fax 031 321 77 83
Sprechstunden Montag 11-14h
Dienstag und Donnerstag 14-16h
Mittwoch und Freitag 15-18h

Anschlussgemeinden
Bolligen, Bremgarten, Ittigen, Kirchlindach,
Köniz, Muri, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen,
Wohlen und Zollikofen

Das Konkurrenzverbot

1. Grundlagen

Die schweizerische Gesetzgebung lässt Konkurrenzverbote verhältnismässig grosszügig zu. Nach Art. 340 Abs. 1 OR kann der AN die Verpflichtung eingehen, *"nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sich jeder konkurrenzierenden Tätigkeit zu enthalten, insbesondere weder auf eigene Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das mit dem des Arbeitgebers in Wettbewerb steht, noch in einem solchen Geschäft tätig zu sein oder sich daran zu beteiligen"*.

2. Voraussetzungen

- Ein Konkurrenzverbot ist nur gültig, wenn es **schriftlich** vereinbart ist, und zwar unter **Handlungsfähigen**. D. h. eine Konkurrenzabrede mit Unmündigen/Bevormundeten ist ungültig.
- Es muss sich um ein reguläres Arbeitsverhältnis handeln. Eine Konkurrenzabrede in einem **Lehrverhältnis** ist **nicht** gültig.
- Es muss ein **Konkurrenzverhältnis** zwischen der alten und neuen Tätigkeit vorliegen, d.h. beide Unternehmen müssen den gleichen Kunden gleichartige Produkte zur Befriedigung gleichartiger Bedürfnisse anbieten.
- Es muss die **Möglichkeit einer erheblichen Schädigung** des AG **bestehen**, weil das Arbeitsverhältnis des AN Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gewährt. D.h. eine Konkurrenzabrede kann nur vereinbart werden, wo die Interessen des AG wirklich bedroht sind.
- Das Verbot muss **angemessen begrenzt** sein, zeitlich, räumlich und sachlich, so dass eine Weiterbeschäftigung nicht unbillig erschwert wird. In zeitlicher Hinsicht darf das Konkurrenzverbot bspw. maximal 3 Jahre dauern.

3. Wegfall des Konkurrenzverbotes

- Das Konkurrenzverbot entfällt, wenn der AG dem AN ohne begründeten Anlass kündigt, d.h. ohne dass sich der AN etwas hätte zuschulden lassen kommen.
- Kündigt der AN, entfällt das Konkurrenzverbot nur, wenn ihm dem AN seinerseits dazu begründeten Anlass gab.

4. Folgen bei Übertretung des Konkurrenzverbotes

- Der AN hat die **Konventionalstrafe** zu **bezahlen**. Ohne gegenteilige Abrede kauft sich der AN damit von der Bindung an die Konkurrenzabrede los und ist nicht mehr daran gebunden.
- Eine **Klage auf Beseitigung** der konkurrenzierenden Tätigkeit (= Realexekution) ist **nicht möglich**, ausser wenn dies ausdrücklich schriftlich vorbehalten worden ist und dem AG durch die Konkurrenz ein besonders gravierender Schaden erwachsen könnte.
- Ein **weitergehender Schaden** ist nur zu **ersetzen**, wenn der AG den Schaden sowie den Zusammenhang zwischen Vertragsbruch und Schaden beweisen kann (was allerdings meist schwierig ist).
- Wenn nur ein Konkurrenzverbot besteht, jedoch keine Konventionalstrafe abgemacht wurde, ist ebenfalls nur der nachweisbar entstandene Schaden zu ersetzen (vgl. oben).

5. Herabsetzung der Konventionalstrafe durch den Richter resp. die Richterin

- Eine übermässig hohe Konventionalstrafe hat der Richter resp. die Richterin auf Klage hin herabzusetzen.

AN = Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin
AG = Arbeitgeber / Arbeitgeberin